



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung vom 06.03.2013 zur Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen

(RuVsGebO) vom 25.05.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 7. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Anlage 1 der RuVsGebO (Kostentarif)

Die Anlage 1 der RuVsGebO – „Kostentarif nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen“ – wird wie folgt geändert:

Standplatzgebühren und Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A) Standplatzgebühren		
1.	Fahr-, Schau-, Lauf- und Spielbetriebe (z.B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Irrgarten, Lachhaus, Simulations-Show, Verlosungen, Schießen, Ballwerfen, Fadenziehen, Spielhalle, Kugelstechen) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	8,65
2.	Kinderkarussells, Kasperletheater, Schaubude, Aktionskünstler, Wahrsager je angefangener laufender Frontmeter, täglich	5,15
3.	Festzelte mit und ohne Biergarten je angefangener m² Standplatzfläche, täglich	0,40
4.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit und ohne Sitzgelegenheit je angefangener laufender Frontmeter, täglich	10,50
5.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit Sitzgelegenheit je angefangener m² genutzte Sitzfläche, täglich, zusätzlich zu Nr. A4	0,40
6.	Großgeschäfte nach Nr. A1, mit einer Frontlänge ab 50 Metern je angefangener laufender Frontmeter, täglich	7,00
7.	Herausgehobene Platzierung (Eckgeschäfte oder Zulaufgeschäfte) Aufschlag i. H. v. 10 % für Betriebe/Geschäfte nach Nr. A1, A2, A4 und A6	

B) Nebenkosten

- Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Energieversorgungsunternehmens
Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kWh mittels Stromzähler
- Wasserkosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Wasserversorgers
Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler
- Wasseranschluss- und Wasserabrechnungskosten
Auslagen als Kostenpauschale, für den Veranstaltungszeitraum, einmalig **31,55**

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06.03.2013

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Beschluss der Stadtratssitzung vom 07. März 2013

Beschluss: 198/2012 – Ausschreibung des Grundstücks 578/84, Flur 5, Schwarza (Baulücke Robert-Blum-Straße)

Der Stadtrat beschließt, das teilweise mit Garagen bebaute Grundstück 578/84 (Baulücke Robert-Blum-Straße) mit einer Größe von 692 m², gelegen in der Flur 5 der Gemarkung Schwarza, eingetragen im Grundbuch von Schwarza, Blatt 1600, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, zu den in der Begründung genannten Bedingungen öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 11.03. 2013

Beschluss Nr. 200/2012

Bestätigung der Planung zur Ordnungsmaßnahme „Sanierung Alte Straße, Borngasse, Marktstraße (im Bereich Alte Straße bis Große Allee)“ vom 11.03.2013

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss bestätigt die Planung zur Ordnungsmaßnahme „Sanierung Alte Straße, Borngasse, Marktstraße (im Bereich Alte Straße bis Große Allee)“ (Stand: 12/2012).

Beschluss Nr. 30/2013

Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und des Begleitgrüns am Marktplatz Rudolstadt vom 11.03.2013

Die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege,



der Straßenbeleuchtung und des Begleitgrüns am Marktplatz Rudolstadt wird beschlossen.

Die Berechnung erfolgt nach der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz (Straßenbaubaubetragsatzung Marktplatz - RuStrABSMaPl) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/12 vom 12.12.2012.

Beschluss der Finanzausschuss-sitzung vom 19. März 2013

Beschluss Nr. 19/2013 - Zinseinnahmen 2012 vom 19.03.2013

Beschluss:

Die Zinseinnahmen 2012 aus den bestehenden Sparbriefkonten / Festgeldern sollen zum Haushaltsausgleich 2013 herangezogen werden.

Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbebauung Friedensstraße in Rudolstadt – Schwarza“ der Stadt Rudolstadt im Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2013 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbebauung Friedensstraße in Rudolstadt – Schwarza“ als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 194/2012). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 in Kraft. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-

gangs,

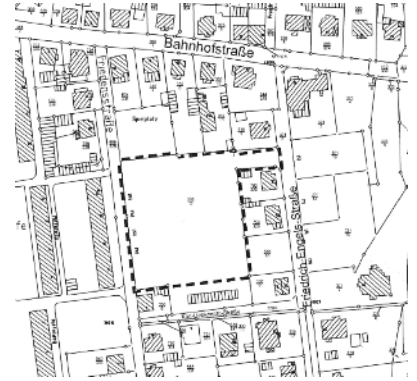
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 17. April 2013

**Reichl
Bürgermeister**

Anlage: Übersichtsplan (o. M.)



Öffentlicher Aufruf

„Weihnachtsbaum-Sponsoren“ gesucht

Alljährlich zur Advents- und Weihnachtszeit werden auf dem Rudolstädter Marktplatz, dem Hof der Heidecksburg sowie auf dem Platz vorm Postgebäude große Nadelbäume aufgestellt, die dann als festlich geschmückte Weihnachtsbäume das Stadtbild verschönern. Um diese Tradition auch weiterhin pflegen zu können, werden für Dezember 2013 und die kommenden Jahre entsprechend geeignete Bäume gesucht.

Wer auf seinem privaten Haus-, Garten- oder Waldgrundstück über hochgewachsene Nadelbäume (möglichst Fichten oder Tannen) verfügt, die inzwischen stören bzw. aus anderen Gründen gefällt werden müssten, ist als „Weihnachtsbaum-Lieferant“ willkommen.

Im Auftrag der Stadtverwaltung wird eine mit der entsprechenden Technik ausgestattete Firma die angebotenen Bäume nach einer Vorortbesichtigung kostenfrei fällen und den Abtransport organisieren.

Interessenten, die bereit sind, ihre Nadelbäume zur Verschönerung in der Weihnachtszeit zu spenden, melden sich bitte bei

Herrn Lutz Schmidt, Telefon: 03672 – 432525/ Mobil: 0171 8257051

zum Zweck der Besichtigung sowie weiterer Terminvereinbarungen.

Bekanntmachung Schöffenvwahl

Die Frist für die Interessenbekundung zur Schöffenvwahl wird verlängert bis **30.04. 2012.**

Bis zu diesem Termin können sich interessierte Bürger, die das Schöffenamt ausüben wollen, auf dem dafür vorgesehenen Formvordruck, der im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt vorgehalten wird, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung zur Schöffenvwahl im Amtsblatt 02/13 Seite 25–26 vom 13. Februar 2013 verwiesen.

im Auftrag

**Baier
Fachdienstleiter
Recht, Sicherheit und Ordnung**



Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung von teilweise mit Garagen bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (Baulücken) in 07407 Rudolstadt

Die Stadt Rudolstadt schreibt folgende mit Garagen bebauten Grundstücke bzw. unvermessene Teilflächen in Rudolstadt öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstück (Größe)	Lage	Mindestkaufpreis
884/9 (604 m ²)	Lengefeldstraße	15.100 EUR
1955/1436 (Teilfläche von ca. 543 m ²)	Einmündung Eberwein-/Gutenbergstraße	Var. I Wohnbebauung: 2.715 EUR Var. II Garagenstandort: 24.435 EUR
578/84 (692 m ²)	Robert-Blum-Straße	25.000 EUR

Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungsobjekten und -bedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt.de/Aktuelles/öffentliche-Ausschreibungen/städtische-Immobilien-zur-Verfügung. Kaufangebote können bis zum 30.06.2013 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

SG Liegenschaften

Öffnungs- und Sprechzeiten im Rathaus Rudolstadt

Für Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit, zu verschiedenen Zeiten die Serviceleistungen der Stadtverwaltung Rudolstadt in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es zwischen den regulären Sprechzeiten der Fachdienste und den Öffnungszeiten des Bürgerservice und der Tourist - Information Unterschiede gibt. Der Bürgerservice im Erdgeschoss hat seinen Zugang über die Treppen- bzw. Rampenanlage, über die man auch zur Gaststätte „Kartoffelhaus“ gelangt. In diesem Service - Zentrum, das die Aufgaben des Einwohnermeldeamtes wahrnimmt, sind auf bürgerfreundliche Weise noch mehrere andere Leistungsangebote gebündelt. Direkt zu den einzelnen Fachbereichen im Rathausgebäude gelangt man nur zu den angegebenen Sprechzeiten der Verwaltung. Darüber hinaus bleibt die Portaltür, auch aus Sicherheitsgründen, üblicherweise geschlossen.

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist – Information (Markt 5)

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt

Bekanntmachungen anderer Körperschaften

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Keilhau

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Keilhau findet am **Donnerstag, den 25.04.2013, 19:00 Uhr** in der **Festscheune der Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen die zur Jagdgenossenschaft Keilhau gehören

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
5. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
6. Beschluss des Termins der Beantragung der Auszahlung des Reinertrages
7. Sonstiges

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Manfred Töpel
Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am **Dienstag, den 28.05.2013, 19:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers und der Jagdpächter
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
6. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
7. Beschluss über die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen I
8. Beschluss über die Nutzung des elektronischen Jagdkatasters
9. Sonstiges

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann
Jagdvorsteher